

Anordnung betr. Vertrieb von Gemüsesaatgut

Überflüssige Sorten müssen verschwinden

Gemäß der Verordnung über Saatgut vom 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 218) wird auf Grund der Sortenuntersuchungen und der Sortenprüfungen des Reichsnährstandes auf wirtschaftliche Eignung folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 1. 8. 1937 darf nur noch anerkanntes Saatgut der nachfolgend genannten Gemüsesorten in den Verkehr gebracht werden. Für den inländischen Verkehr sind nur noch die nachstehend genannten Sorten dieser Gemüsesorten zugelassen:

Buschbohnen

I. Zugelassene Sorten:

- 1. grünähnliche Bohnen
 - a) rundähnliche Sorten
 - Alpha mit weißgrundigen Bohnen ohne Fäden (o. f.)
 - Doppelte Holländische Prinzessin o. f.
 - Geiser Markt o. f.
 - Hinrichs Riesen weiß m. f.
 - Hundert für Eine mit gelben Bohnen mit Fäden (m. f.)
 - Londiner Markt m. f.
 - Konserve mit weißgrundigen Bohnen o. f.
 - Krummschnabel m. f.
 - St. Andrews m. f.
 - Saga o. f.
 - Weisse Nieren m. f.
 - Juden-Pfeil-Perserkon o. f.
 - b) Schwerbohnen
 - Kaiser Wilhelm Riesen weiß m. f.
 - Nordstern m. f.
- 2. Nachbohnen
 - Bachs Amtsatz Koch o. f.
 - " Beste von Alten o. f.
 - " Butterkönigin o. f.
 - " Hagebuttel mit violetten Bohnen m. f.
 - " Mont d'or o. f.
 - " Rheinland (Goldelse) m. f.
 - " Superba o. f.
 - " Wunder Butter o. f.
- II. Nur zugelassen für das österr. Landesgebiet:
 - Ostfrißische Spargel m. f.
- III. Bedingt zugelassen:
 - Allerschähe weiße m. f.
 - Erfurter Spargel m. f.
 - Herkules m. f.
 - Württembergischer Juden-Schreck o. f.
 - Konkerto weiß o. f.
 - Metis Maltese m. f.

Riesen Magdelet Hammuth m. f.
Wolfs Goldhorn o. f.
" Hinrichs Riesen weiß m. f.
" Ideal m. f.
" Zucker-Perle o. f.

Gurken

I. Zugelassene Sorten:

- Chinesische Schlangen
- Delikatess
- Deutsche Schlangen
- Deutsche Trauben
- Strohdörrer lange
- Strohdörrer mittellange
- Mittellange vollzogene (Erfurter und Quedlinburger Topf)
- Mittellange vollzogene (Quedlinburger Topf)
- Riesen-Schäufel
- Sensation
- Russische (Rumänische) Trauben
- Vorgebrüdertrauben
- Walzen von Alten

II. Nur zugelassen für das Magdeburger Landesgebiet:

- Kothenseer Schlangen

III. Bedingt zugelassen:

- Haynauer Schäl

Spinat

I. Zugelassene Sorten:

- Dunkelgrüner breitblättriger (hartfamiger) Julius
- König von Dänemark
- Matador
- Universal
- Sittoria
- Strosley

II. Nur zugelassen für das süddeutsche Landesgebiet:

- Münsterländer

III. Bedingt zugelassen:

- Zulassungen bleiben vorbehalten.

§ 2

Die Namen dürfen nur in der in § 1 angeführten Fassung verwendet werden. Irgendewelche Zulassungen, auch solche wie „Dochzucht“ oder „Original“ sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsnährstandes zulässig.

§ 3

Die Anerkennung des Aufwuchses der in § 1 genannten Arten und Sorten erfolgt nur, wenn

dieselbe die vom Reichsnährstand bestimmten Eigenschaften aufweist.

§ 4

Berliche gegen die vorstehende Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 RM für jeden Fall der Zwiderhandlung geahndet.

Berlin, den 27. Januar 1936.

Der Reichsnährstandsführer

Verwaltungsamt

Im Auftrage: gez. Dr. Krohn.

Mitteilungen
der Hauptvereinigung

Bekanntmachung

Zugehörigkeit der Blumen- und Gießpflanzenverleiher (Großhandel und Einzelhandel) zum Reichsnährstand

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft in der Fassung vom 2. September 1935 (RGBl. I S. 1123) § 1 (1) Nr. 3 gehören die Betriebe, die mit Gartenbauzwecken handeln, als Betriebsgruppe zu den Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden. Die Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände sind gemäß § 2 der gleichen Verordnung zur Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft zusammengefasst.

Die Aufgabe dieser Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung, Regelung des Abschlusses der Sortenabrengungsliste und wirtschaftspolitische Vertretung der Verbände. In Verbindung mit dem Zusammenschluß in den Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden ist die Reichsfaßtanz der Blumen- und Gießpflanzenverleiher gebildet worden, als deren Leiter Pg. G. Lange, Stuttgart, bestimmt worden ist.

An den örtlichen und Landesgliederungen, den Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden, sind zwischendurch auch die Landesfachschafsteileiter ernannt worden.

Ertümlich vorausichtlich am 15. Februar 1936 wird eine Sitzung der Reichsfachheit der Blumen- und Gießpflanzenverleiher in Köln stattfinden, die über die Arbeiten der Reichsfachheit beraten wird. An dieser Sitzung nehmen die Landesfachschafsteileiter auf Grund besonderer Einladung teil.

Berlin, den 28. Januar 1936.

Der Vorsitzende

der Hauptvereinigung der Deutschen Garten-

und Weinbauwirtschaft.

gez. Boettner.

Einführung

von juridisch geschützten indischen Ayaleen aus Belgien mit Berechtigungsscheinen.

Das mit Belgien getroffene Abkommen über die Einführung von indischen Ayaleen (siehe Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion) läuft am 20. 2. 1936 ab. Die auf Grund dieses Abkommens von der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft im Jahre 1935 ausgeschriebenen Berechtigungsscheine zur Einführung von juridisch geschützten indischen Ayaleen verlieren somit am 20. 2. 1936 ihre Gültigkeit, die Einführung muss daher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen sein. (Berg. "Gartenbauwirtschaft" Nr. 36, vom 5. 9. 1935).

Diesjenigen Firmen, die ihre Berechtigungsscheine noch nicht ausgenutzt haben und juridisch geschützte indische Ayaleen bis zum 20. 2. dieses Jahres einführen wollen, müssen hierzu unbedingt einen Antrag auf Erteilung einer Berechtigungserneuerung zur Berechtigungsschein zu liefern. Wiederholungen sind ausdrücklich untersagt. Um diese Berechtigungserneuerung zu erhalten, müssen die betreffenden Firmen die Gültigkeit des Abkommens von der Reichsministerium der Wirtschaft und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Ernährung und Propaganda und dem Reichsforstmeister unterzeichnetem Verordnung bringen deutlich zum Ausdruck, daß die durch den Tarifzuschlag entstehenden Mehrkosten gleichmäßig auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen entfallen.

Die Einführung der Ayaleen ist in Zukunft sämtliche Bestände von Buschbohnen, Gurken und Spinat, die zur Saatgutzulassung bestimmt sind, zur Anerkennung angemessen. Ab 1. 8. 1937 darf also dann nur noch anerkanntes Saatgut der genannten Gemüsesorten in den Verkehr gebracht werden.

Die diesjährige Tagung des Agrarpolitischen Apparates stand kurz vor der Eröffnung der "Gärtner Woche" wiederum in Berlin statt. Reichsleiter und Reichsminister Darre hielt auf ihr eine richtungweisende Rede über die zukunftsgerichtete Aufgabe nationalsozialistischer Agrarpolitik. Er betonte besonders die Notwendigkeit der restlosen Anerkennung des Blutzabendabends und der inneren Freiheit, nach denen der Nationalsozialismus angetreten ist. Im Anschluß daran betonte Reichsminister Saar die besondere Verbundenheit des Saars Thüringen mit den Zielen der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Zum Schlusse dankte Reichsleiter Darre dem Saarleiter für die Unterstützung, die er dem Reichsland gute geleistet habe.

In Düsseldorf

Ausstellung, Schaffendes Volk'

Die Stadt Düsseldorf hatte für die Tage und Nachpreise der Reichshauptstadt im Hotel "Kaisersaal", Berlin, zu einem Breitenspiel eingeladen. Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Dr. Bogenböhmer, sowie Generaldirektor Dr. Ing. e. h. Ernst Voßkühler, sowie Generaldirektor Dr. Ing. e. h. Ernst Voßkühler, gaben Aufschluß über Zweck und Ziel der gewaltigen Ausstellung "Schaffendes Volk", Düsseldorf 1937, die — wie bereits der Name erkennen läßt — alle Berufsstände und alle Schichten des schaffenden Volkes umfassen wird. Der Gartenbau wird dabei selbstredend auch nicht fehlen. Reden den Gästen der Heim- und Siedlungsbauten, die nach Architekturen des Reichsheimstättentums gebaut werden, werden für die Gartentafel-Ausstellung 280.000 qm zur Verfügung stehen.

Düsseldorf als Ausstellungsort — auch gartenbaulicher Ausstellungen von Format — ist in Gartenbaukreisen bereits bekannt. Es sei nur erinnert an die Internationale Gartenausstellung 1904 und die 1928 stattgefundenen "Gesetz". Diese Ausstellung ist Düsseldorf, die Industriestadt im mittleren deutschen Industriegebiet von Welt, gut geeignet, um auch für den deutschen Gartenbau seine Errungenschaften wertvoll zu machen und die so notwendige Verbündung zwischen Stadt und Land wieder herzustellen. Höhe auch der deutsche Erwerbsgärtner durch das Seine hierzu beizutragen.

Düngemittel und wichtige Lebensmittel zum alten Tarif

Zur Erhöhung der Gütertarife der Reichsbahn

Noch reißlicher Überlegung lag sich die Deutsche Reichsbahngeellschaft im Interesse eines nach wie vor in jeder Beziehung zuverlässigen Personen- und Güterverkehrs veranlaßt, ab 20. 1. 1936 einen Zuschlag zu den bisherigen Gütertarifen — mit Ausnahme derjenigen für besonders wichtige Lebensmittel — in Höhe von 5 v. H. zu erheben. Nachdem der Reichsbahn als dem größten Unternehmen des Reiches während des wirtschaftlichen Niederganges in der Systemzeit Rentenabschaffungen und Erhöhungsraten einfach unmöglich waren, ist es nunmehr eine selbstverständliche Pflicht der verantwortlichen Stellen, das Verhältnis baldmöglichst aufzugubeln.

Gemäß der Verfügung R. 77/4 der Deutschen Reichsbahngeellschaft vom 6. 1. 1936 und den dazu gegebenen Erläuterungen des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers steht der Elb-Rhein-Bahnhof und von diesem Zuschlag sämtliche Tägungsmittel sowie im wichtigen Lebensmittel bereit.

Die letzteren zählen u. a. auch

Gemüse und Hülsenfrüchte

Da vielfach darüber noch Unklarheit besteht, welche Erzeugnisse die Reichsbahn zu „Gemüse“ rechnet, und nachstehend die zu den Tarifziffern „Gemüse, gesäuberte Bodenfrüchte und Erzeugnisse daraus“ der Gütertarife des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifars, Teil I, Abs. B, gehörten, den Einzelheiten besonders aufmerksam:

1. Artischocken, Bleichsellers, Bleichsellers, Butterkraut, Knoblauch, KnollenSellerie, Kartoffel, Kürbisse, Kürbissellerie, Melonen, Pastinakenzucker, Petersilienzucker, auch mit Knob (Kraut), Schwarzkürbisse, Speckzwölzeln, sämtlich frisch.

2. Bohnen, auch Buschbohnen: a) frische grüne, b) rohe, nur in Salzwasser eingelegt, beim unmittelbaren Verkauf an Kaufhaus- und mittelständische Betriebe, c) sonst konservierte (eingekocht, eingeschmort), auch zerkleinert.

3. Erbsen, grüne (Schooten), Gartenbohne, Kohlrabi (Oberkrüppen), Maniold (Nördlicher Krüpp), Knoblauch, Kartoffel, Rhabarber, Rüben (Stielmaul), Salat, Schalotten, grüne, Spargel, Spinat, Suppen- und Gewürzkräuter, Tomaten, sämtlich frisch.

4. Früchtekraut und Früchtezwölzeln, sämtlich frisch und mit Knob (Kraut).

5. Gemüse: getrocknet oder gedörrt, auch gesalzt, konserviert oder gemahlen (Dörrgemüse, Gemüsemehl); konserviert, auch zerkleinert (Gemüsemehl, auch Tomatenkonserve und Tomatenmark).

6. Gurken: a) frische, auch zerkleinert und entfernt, b) rohe, nur in Salzwasser eingelegt,

beim unmittelbaren Verkauf an Kaufhaus- und mittelständische Betriebe, c) Salzgurken u. a. konservierte Gurken in der gewöhnlichen Größe von Salzgurken, d) gekörnerter, auch gefüllt und entfernt (Gurkenschalen), nur in Salzwasser eingelegt, e) konische konservierte (eingekocht, eingeschmort), auch zerkleinert, g. Eiskräp, Gemüse, Pfeffer, Senf.

7. Kohl (Kraut): a) Blumen-, Rosen- und Wirsingkohl, sämtlich frisch, b) sonstiger, z. B. Blattkohl (Blattkraut, Grün, Winterkohl), Kopfkohl (Rot-, Weißkohl), sämtlich frisch, c) Sauerkraut (Sauerkohl), auch Rübenkraut.

8. Pilze: a) frische, b) getrocknet oder gesalzt, auch gefüllt, verkleinert, sowie konserviert (eingekocht, eingeschmort), auch zerkleinert (Pilzmosten).

Hervorzuheben ist, daß nicht nur frisches Gemüse,

sondern auch Erzeugnisse hieraus weiterverarbeitet werden. Daraus bleihen aus rein wirtschaftlichen Gründen heraus die Sojabohn- und sonstigen Außenhandelsziffern, die Unterstüzung und Reichsstandart ist einschließlich der reinen Weizenziffern vom Zuschlag unberührt. Das gilt für die Tarife des Tagesgutverkehrs.

Eine Einbegrenzung von Ob. in die Gruppe der „wichtigsten Lebensmittel“ hat leider nicht durchgeführt werden. Zum Schutze gegen Preis erhöhungen auf Antrag des Reichsleiters zu den Eisenbahngütertarifern wurde aber vom Reichswirtschaftsminister am 20. 1. 26 eine entsprechende Verordnung er-

lassen. Diese vom Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister für Wirtschaft und Propaganda und dem Reichsforstmeister unterzeichnetem Verordnung bringt deutlich zum Ausdruck, daß die durch den Tarifzuschlag entstehenden Mehrkosten gleichmäßig auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen entfallen.

Die Reichsbahn kann durch die Verordnung mit „Geldstrafe“, deren Höchtmögl. unbestimmt ist, bestraft werden. Um eventuell nachgewiesene Dörtern aufzulegen zu können, sind volkswirtschaftlich begründete oder sonstige berechtigte Maßnahmen in grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch vorher der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Reichsministers.

Der Reichstag genehmigte infolge der Maßnahmen zur Wiederherstellung der deutschen Wehrfreiheit der Reichsbahn keine Entlastung von den bisherigen Abgaben gewährten kann, die notwendigen Mittel also nur durch einen Tarifzuschlag aufzubringen werden können, andererseits aber Erhöhung der Gütertarife grundsätzlich vermieden werden müssen, da diese ohne weiteres allgemein einleuchten. Es kann daher wohl auch von den betroffenen Kreisen das notwendige Verständnis für die getroffenen Maßnahmen erwartet werden, zumal ja wesentliche Ausnahmen von den Frachtzuschlägen bestehen.

H. Becker, Diplomgärtner.

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—